

  
**LANDESVERWALTUNGSGERICHT**  
*Kärnten*  
**PRÄSIDIUM**

*Fromillerstraße 20  
9020 Klagenfurt am Wörthersee  
Tel. 0463 54 350\*0 Fax 29  
E-Mail: [post.lvwg@ktn.gv.at](mailto:post.lvwg@ktn.gv.at)  
DVR. NR: 0686212*

Klagenfurt am Wörthersee, am 21. Oktober 2016

1.) Bundesministerium für Land- und  
Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft  
Stubenring 1  
1010 Wien

**per E-Mail: [ZRD@bmlfuw.gv.at](mailto:ZRD@bmlfuw.gv.at)**

2.) Präsidium des Nationalrates  
Dr. Karl Renner Ring 3  
1017 Wien

**per E-Mail: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)**

**Zahl:** VerwG-Präs-1735-27/2016

**Betrifft:** Stellungnahme betreffend Verwaltungsreformgesetz BMLFUW

**Zu do. Zahl:** BMLFUW-IL.99.13.1/0004-ZRD/2016

Sehr geehrte Damen und Herren!

Dem Landesverwaltungsgericht Kärnten ist der Begutachtungsentwurf „Verwaltungsreformgesetz BMLFUW“ zugegangen.

Aus dem Kreis der Richterinnen/Richter ist folgende Stellungnahme an das Präsidium übermittelt worden:

- 2 -

„In der Aussendung des BMLFUW ZI. BMLFUW-IL.99.13.1/0004-ZRD/2016 finden sich unter dem Titel der Strukturreform auch die Artikel 17 sowie 22 bis 25 (Aufhebung des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes, des Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetzes, des Landwirtschaftliche Siedlungs-Grundsatzgesetzes sowie des Wald- und Weideservituten-Grundsatzgesetzes sowie Änderung des Agrarverfahrensgesetzes).

Die geplante Aufhebung der Bodenreform-Grundsatzgesetze soll nicht mit der Abschaffung der Grundsatzgesetzgebungskompetenz des Bundes einher gehen und enthalten die EB keine Begründung für diese Maßnahme, sodass über die Motivation dazu nur Vermutungen angestellt werden können.

Jedenfalls wird es den Ländern dadurch – vor allem politisch - ermöglicht, diese Angelegenheiten (ebenfalls) gar nicht mehr zu regeln.

Im Bereich FLG, WWLG und GSLG bestehen seit längerem Vorschläge („Raschauer-Papier“), diese Angelegenheiten in den Kompetenzbereich der ordentlichen Gerichte (§1 JN) überzuführen, was im Ergebnis eine massive Verschlechterung des Rechtsschutzes für die Beteiligten und de facto das Ende dieser historisch gewachsenen Rechtsformen, die Aufgaben im öffentlichen Interesse wahrnehmen (z.B. für die AG VwGH 2004/07/0070), bedeutet.

Die geplante Aufhebung der Grundsatzgesetze hat, wenn nicht gleichzeitig der Kompetenztatbestand Bodenreform den Ländern überantwortet wird, keinen erkennbaren Sinn und bringt keine Kostenersparnis mit sich, wenn man sie nicht in obigen Sinne weiter denkt und wird daher abgelehnt.

Weil die Materialien zu den Absichten des Gesetzgebers keine Information enthalten und die – angesichts der massiven Unterschiede in den einzelnen Landesgesetzen sinnvolle – Überführung in die Landeskompetenz nicht angedacht ist, muss diese Art von „Deregulierung“ kritisch hinterfragt werden. Mag auch die Gebührenfreiheit der Agrarverfahren (§ 15 AgrVG) nicht mehr zeitgemäß sein, der durch die Globalisierung herbeigeführte Druck auf die heimische Landwirtschaft gebietet es heute gleich wie vor 100 Jahren, die Agrarverfahren unter dem Aspekt des öffentlichen Interesses vor den Behörden und nicht unter dem Gesichtspunkt anwaltlicher Verdienstmöglichkeiten vor den Gerichten abzuführen.“

Mit freundlichen Grüßen

Für das Landesverwaltungsgericht Kärnten

Mag. Armin RAGOßNIG

Präsident



Datum/Zeit-UTC	2016-10-21T10:16:30Z
----------------	----------------------

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter:  
<https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>

Der Ausdruck dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle auf seine Echtheit geprüft werden. Die erledigende Stelle ist während der Amtsstunden unter ihrer Adresse bzw. Telefonnummer erreichbar.